

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. Januar 1881.

### 1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

Die Bürgerschaft hat für das laufende Jahr zum Präsidenten Herrn Heinrich Claussen, zu Vicepräsidenten die Herren Richter Dr. Mohr und Carl Aug. Ludw. Tebelmann, sowie zu Schriftführern die Herren Dr. Mart. Heinr. Wilkens, Richter Dr. Blendermann, Dr. Ernst Schrader und D. S. Lonke erwählt.

### 2. Lehrer der Waisenhautschulen und Hilfslehrer an den öffentlichen Volksschulen und Privatschulen.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe S. 520—522 der Verh. mit folgenden Abänderungen ihre Zustimmung:

1) Als § 2 ist einzuschalten:

Die Vorsteher und ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Gemeindeschulen haben gleich den Lehrern an den Staatsschulen im Falle der Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der §§ 36 und ff. des Beamtengesetzes mit dem entsprechenden Ruhegehalt zu beanspruchen.

2) Die Nummern des § 2 und folgende sind darnach zu ändern.

3) In § 2 im ersten Absatz hinter „bremischen“ einzuschalten: „Gemeinde und“.

4) In § 4 hinter „26“ einzuschalten: „27“.

Zugleich erinnert die Bürgerschaft hierdurch an den seit langer Zeit rückständigen Bericht der Deputation wegen der Waisenhäuser.

### 3. Budget für 1881.

Bei Gelegenheit der heute begonnenen Berathung des Budgets hat die Bürgerschaft mit Rücksicht darauf, daß in fast allen Budgets die meisten Schreibergehälter aufs Neue erhöht sind, und zwar im Ganzen um etwa M. 5000, trotzdem daß den einzelnen Verwaltungen im vorigen Jahre vom Senate zur Pflicht gemacht ist, in der Steigerung der Schreibergehälter nur das absolut Nothwendigste zu thun, beschlossen, die Bewilligung der sämtlichen Erhöhungen abzulehnen und den Specialverwaltungen zu überlassen, Erhöhungen, welche dringend erforderlich erscheinen, in einem besonderen Berichte unter Darlegung der Motive zu beantragen.

## Mittheilung des Senats

vom 7. Januar 1880.

### 1. Gesetz, das Wasserwerk betreffend.

Unter Vorbehalt seiner Erklärung läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme einen von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke

eingereichten Gesetzentwurf, betreffend das Wasserwerk, nebst Vorschriften, die Anlage und Benutzung von Privatwasserleitungen betreffend, und Begründung hieneben zugehen.

Anlage 1.

### Gesetz, betreffend das Wasserwerk.

Rom. ....

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

#### I.

§ 1. Die Verwaltung des Wasserwerks wird von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke nach den für das Gaswerk bestehenden Vorschriften geführt.

§ 2. Die Kosten des Wasserwerks, insbesondere die jährliche Verzinsung des Anlage- und des Betriebskapitals mit fünf Procent, die auf ein Procent des Anlagekapitals und den Betrag der ersparten Zinsen festgesetzte jährliche Amortisation und die Betriebskosten werden gedeckt durch ein vom Staate für dessen Bedarf zu zahlendes Aversum, durch den Ertrag der Wassergelder für Privatleitungen und durch eine Steuer unter dem Namen Wassersteuer, welche so hoch bemessen wird, daß der Ertrag den nach Veranschlagung des Aversums und der Wassergelder verbleibenden Rest begleicht.

§ 3. Die Wassersteuer wird bemessen nach dem Gebäude- oder Grundsteuerwerthe beziehungsweise Miethzins nach Maßgabe der im jährlichen Steuergesetze für die Ermittlung der Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen. Sie wird erhoben in der Altstadt und Neustadt von jedem Eigenthümer und jedem Miether, in den Vorstädten und dem Landgebiet von denjenigen Eigenthümern und Miethern, deren Grundstücke oder gemiethete Gebäude an einer mit Röhrenleitung versehenen Straße liegen.

An nur theilweise oder gar nicht mit Röhrenleitungen versehenen Straßen sind nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter von dem Ende der Röhrenleitung oder von einem Hydranten oder Freibrunnen entfernt liegen.

In den Vorstädten und dem Landgebiet kommen die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke nur nach dem Grundsteuerwerthe derselben bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter, von der Straße gerechnet, in Ansatz, wobei verschiedene aneinandergrenzende Katasterparzellen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

Gebäudesteuerwerth, Grundsteuerwerth und Miethzins tragen zu der Steuer in dem Verhältniß bei, daß für je ein pro mille Steuer vom Gebäudesteuerwerthe

- a. zwei und einhalb Procent vom Reinertrage,
- b. zwei Procent Steuer vom Miethzinse berechnet werden.

§ 4. Die für die Erleuchtungssteuer getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für die Wassersteuer, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt.

§ 5. Die Höhe der Wassersteuer und der Betrag des Aversums (§ 2) werden jährlich durch Senat und Bürgerschaft festgestellt.

#### II.

§ 6. Die besonderen Bedingungen, unter welchen an Consumenten Wasser durch Privatleitungen abgegeben wird, werden von der Verwaltung des Wasserwerks mit den Betheiligten vertragsmäßig festgesetzt; dieselben dürfen jedoch mit den Vorschriften der Anlage nicht im Widerspruch stehen.

§ 7. Den Beamten des Wasserwerks steht zum Behuf der Controle der unbehinderte Zutritt zu allen Theilen der Privatleitung frei.

§ 8. Bei Ausbruch eines Brandes muß jede in der Nähe desselben belegene Privatleitung auf die erste Aufforderung der Polizeibehörde oder eines Beamten

des Wasserwerks oder des Commandos der Feuerwehr so lange geschlossen werden, wie der Zweck der Brandlöschung es erfordert. In Brandfällen ist die Feuerwehr befugt, jede Privatleitung unentgeltlich zu benutzen. Wenn Wassermesser vorhanden sind, wird das durch die Feuerwehr verbrauchte Wasser dem Consumenten nicht berechnet. Den in Abzug zu bringenden Betrag bestimmt die Verwaltung des Wasserwerks.

§ 9. Jede fahrlässige oder absichtliche Vergeudung oder mißbräuchliche Verwendung des Wassers einer Privatleitung, sowie jede Ueberlassung des Wassers an andere zur Benutzung dieser Privatleitung nicht Berechtigte ist, sofern nicht das Wasser derselben mit einem Wassermesser gemessen wird, verboten.

Jeder Consument ist in dieser Beziehung für die Handlungen und Unterlassungen seiner Hausgenossen und Mitbewohner, sowie seines Dienst-, Arbeits- und Geschäftspersonals verantwortlich.

§ 10. Die auf den Straßen angelegten Hydranten und Absperrvorrichtungen der Wasserleitungen dürfen nur von den dazu Angestellten geöffnet und geschlossen werden.

§ 11. Jedermann darf die öffentlichen Freibrunnen zur Entnahme des zu seinem gewöhnlichen Haushaltungsbedarfe nöthigen Wassers benutzen. Die Entnahme zu anderen namentlich gewerblichen Zwecken wie auch zur Straßen- oder Gartenbewässerung ist verboten.

Das Wasser der Freibrunnen darf nur fortgeschafft werden in Gefäßen, welche getragen werden; namentlich ist die Ableitung und der Transport des Wassers durch Anlegung von Schläuchen, Füllung von Tonnen, sowie die Fortschaffung des Wassers mittelst Fahrzeuge den Privaten verboten.

Ebenso ist das Spülen, Waschen und Reinigen von Sachen an den Freibrunnen verboten. Die Hebel der Freibrunnen müssen sofort nach Entnahme des Wassers geschlossen werden. Jede fahrlässige oder absichtliche Vergeudung des Wassers der Freibrunnen, namentlich durch Oeffnen derselben, ist verboten.

§ 12. Jede fahrlässige oder absichtliche Beschädigung oder Verunreinigung der in oder auf öffentlichem Grunde befindlichen Hydranten, Freibrunnen, Springbrunnen und sonstigen Anlagen des Wasserwerks ist verboten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8 bis 12 werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

§ 14. Es steht der Verwaltung des Wasserwerks frei, in den Fällen der §§ 8, 9, sowie im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des schuldigen Wassergeldes den Wasserzufluß aus dem Hauptrohre dem betreffenden Consumenten abzusperren.

§ 15. Entstehen zwischen dem Consumenten und der Verwaltung des Wasserwerks Streitigkeiten über die Benutzung der Wasserleitung, so ist der Consument verpflichtet, den schriftlich zu erlassenden Anordnungen der Verwaltung Folge zu leisten, bis das zuständige Gericht, an welches die Berufung innerhalb sechs Wochen freisteht, einen anderweitigen Bescheid abgegeben hat.

Handelt der Consument den getroffenen Anordnungen zuwider, so steht der Verwaltung des Wasserwerks frei, den Wasserzufluß abzusperren.

Beschlossen 2c.

## Vorschriften, die Anlegung und Benutzung von Privat-Wasserleitungen betreffend. Anlage 2.

### I. Anlegung der Leitungen.

Die Abzweigung von der Hauptrohrleitung bis an die Grenze des Privatgrundstücks sammt der vor letzterer anzubringenden Absperrvorrichtung wird mit allem Zubehör durch die Verwaltung des Wasserwerks auf Kosten des Bestellers zu Tarifpreisen, welche von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, ausgeführt, und zwar wird in der Regel für jedes Grundstück eine besondere Anschlußleitung hergestellt. Die Länge der Abzweigung, für welche der Besteller die Kosten zu zahlen hat, wird für alle wassersteuerpflichtigen Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Hauptrohrleitung von der Mitte der Straße gerechnet,

von welcher die Einführung der Leitung auf das Grundstück beantragt wird, jedoch höchstens zu zehn Meter. Für Grundstücke, welche vermöge ihrer Lage (§ 3 des Gesetzes) nicht wassersteuerpflichtig sind, bleibt die Anlage einer Anschlußleitung der Verständigung mit der Verwaltung vorbehalten.

Die Zweigleitungen mit Zubehör, soweit sie in öffentlichem Grunde liegen, werden von der Verwaltung des Wasserwerks unterhalten und sind deren Eigenthum.

## II. Vergütung der Benutzung bei dauernder Versorgung.

Für die vertragsmäßige Benutzung einer Privatleitung zahlt der Consument halbjährlich im Voraus ein Wassergeld, dessen Jahresbetrag nach folgenden Ansätzen berechnet wird:

- 1) für die auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen  $\frac{1}{2}$  per Mille von dem Bauwerthe derselben (§ 4 der Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. October 1878);
- 2) für die zum Grundstücke gehörige Garten- oder Kulturlandfläche einschließlich darauf befindlicher Gewächshäuser 3 Pfennig für je ein Quadratmeter, mindestens jedoch 1 Mark 50 Pfennig;
- 3) für jedes Pferd, jedes Stück Rindvieh, jeden zur Personenbeförderung bestimmten Wagen, welche sich auf dem Grundstücke befinden, 3 Mark; außerdem für je ein Quadratmeter Grundfläche eines Stalles für kleineres Vieh 20 Pfennig;
- 4) für jedes auf dem Grundstücke betriebene Gewerbe oder Geschäft, durch welches der gewöhnliche Wohnungs- und Haushaltsbedarf an Wasser gesteigert wird, ein dem Mehrbedarfe nach Abschätzung der Verwaltung entsprechender, zum Preise von 8 Pfennig für das Kubikmeter zu bemessender Betrag von mindestens 1 Mark;
- 5) für jeden auf dem Grundstücke vorhandenen Dampfkessel: wenn eine Benutzung nur bei Tage stattfindet, 5 Mark, wenn eine solche regelmäßig oder zeitweilig auch Nachts stattfindet, 10 Mark für je ein Quadratmeter der Heizfläche.

Die Anwendung der Ansätze 1—4 ist lediglich durch das Vorhandensein der betreffenden Objecte bedingt, ohne Rücksicht darauf, ob für dieselben Leitungswasser benutzt wird oder nicht.

Ansatz 1 berechtigt den Consumenten zur Entnahme des gewöhnlichen Wohnungs- und Haushaltsbedarfs einschließlich des nöthigen Wassers zur Spülung von Bedürfnisanstalten mit selbstthätig wirkender Wasserabsperrung, für Bäder der Hausgenossen und zur Beprengung des das Grundstück begrenzenden Straßentheils.

Ansatz 2 berechtigt zur Bewässerung der berechneten Garten- oder Landfläche durch Begießen aus Gefäßen oder Beprengen aus einem mit der Hand geführten Schlauche. Auf das über fünfhundert Quadratmeter vorhandene Flächenmaß kann eine Ermäßigung des Ansatzes 2 gewährt, und wenn der Gebäudewerth des Grundstücks nicht mehr als Mk 10 000 beträgt, so kann gegen vertragsmäßigen Verzicht des Consumenten auf jede Bewässerung des Gartens oder Landes von Anwendung des Ansatzes ganz abgesehen werden.

Wenn und soweit die unter 3 erwähnten Objecte nicht regelmäßig auf dem Grundstücke gehalten werden oder dieselben hauptsächlich zu Geschäftszwecken dort vorhanden sind, so werden die betreffenden Ansätze ermäßigt.

## III. Vergütung von Wasserlieferungen für zeitweiligen Bedarf.

Die Entnahme von ungemessenem Wasser für vorübergehende Zwecke, (Baubedarf, Spülen von Kanälen, Füllen von Dampfkesseln u. s. w.) ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Verwaltung gestattet. Nach dem von Letzterer abgeschätzten Bedarf wird die Vergütung mit 10 Pfennig für das Kubikmeter Wasser berechnet, mindestens jedoch mit 3 Mark für jeden Abschätzungsfall. Die Verwendung des Wassers für Feuerlöschzwecke ist frei.

## IV. Anwendung von Wassermessern.

Die Verwaltung des Wasserwerks ist jederzeit berechtigt, in einer Privatleitung nach ihrem Ermessen und auf ihre Kosten einen Wassermesser anzubringen.

Die Anwendung eines von der Verwaltung auf Kosten des Consumenten anzuschaffenden und zu unterhaltenden Wassermessers und demgemäß die Berechnung des Wassergeldes nach V. kann die Verwaltung und in den Fällen 1—3 auch der Consument verlangen:

- 1) wenn Wasser zu anderen Zwecken oder in anderer Weise verwendet werden soll als für Fälle, wozu die Ansätze II. 1—3 den Consumenten berechtigen;
- 2) wenn die Objecte der Ansätze II. 1—3 ganz oder erheblichen Theils anderen als Wohnungs-, Haushalts- und Luxuszwecken dienen;
- 3) wenn, abweichend von der unter II. enthaltenen Bestimmung, bei einem M. 10 000 übersteigenden Gebäudewerthe des Grundstücks das zugehörige Garten- oder Kulturland oder ein Theil desselben auf Antrag des Consumenten von Anwendung des Ansatzes II. 2 ausgeschlossen werden soll;
- 4) wenn eine gesetz- oder vertragswidrige Verwendung oder Vergeudung von Wasser stattgefunden hat, oder die Gefahr, daß eine solche in nicht zu überwachender Weise stattfindet, nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen vorhanden ist, worüber die Verwaltung entscheidet;
- 5) wenn das vertragsmäßige Wassergeld weniger beträgt, als 8 Pfennig für das Kubikmeter des gelieferten Wassers.

## V. Vergütung gemessener Wasserlieferungen.

Bei Messung der Wasserlieferung wird wie bei ungemessenen Lieferungen vertragsmäßig ein Wassergeld festgesetzt, welches der Consument als festen Mindestbetrag der Vergütung in halbjährlichen Raten voranzuzahlen und, falls der Jahresbetrag desselben weniger als 8 Pfennig für das Kubikmeter des in dem betreffenden Jahre gelieferten Wassers ergibt, nachträglich zu diesem Preise zu ergänzen hat. Das voranzuzahlende Wassergeld wird, wenn die Messung der Wasserlieferung vertragsmäßig auf Kosten des Consumenten stattfindet, thunlichst so bemessen, daß es einer Vergütung des durchschnittlichen jährlichen Wasserbedarfs zu dem besagten Preise annähernd entspricht; der Mindestbetrag ergibt sich jedoch durch die Anwendung der Ansätze II. 1—3, von welcher nur abgesehen wird, wenn und soweit die betreffenden Objecte ganz oder erheblichen Theils anderen als Wohnungs-, Haushalts- und Luxuszwecken dienen, oder wenn und soweit der Consument bezüglich des Ansatzes 2 die Nichtanwendung beantragt. Für anderen als den Ansätzen II. 1—3 entsprechenden Wasserverbrauch werden nach Abschätzung der Verwaltung angemessene Beträge in Ansatz gebracht, welche für einen Springbrunnen im Freien nicht unter 15 Mark, für einen Zimmer-springbrunnen nicht unter 5 Mark betragen und für Bedarf zu anderen namentlich gewerblichen und sanitären Zwecken thunlichst so bemessen werden, daß insgesamt eine Vergütung des dem Consumenten gelieferten Wassers mit 8 Pfennig für das Kubikmeter erzielt wird.

## Begründung.

Anlage 3.

Die Erfahrungen, welche in den seit Eröffnung des Wasserwerkbetriebes verflossenen 6 Jahren gemacht worden sind, lassen es wünschenswerth erscheinen, daß der in der Anlage des Gesetzes vom 26. Januar 1873 festgestellte „Tarif der Wasserkunst“ einer Revision unterzogen werde, wie denn eine solche bei Vorlegung des Gesetzes in dem begleitenden Deputationsberichte (Verh. d. 1872 pag. 340 unten) sogar schon für das zweite Betriebsjahr in Aussicht genommen worden ist.

Eine solche Beschleunigung hat sich nun allerdings nicht als nothwendig herausgestellt, da bereits im zweiten Betriebsjahre (1875) die tarifmäßigen Wassergelder der Privatconsumenten in Verbindung mit dem Ubersum des Staats eine Verwerthung des gelieferten Wassers mit nahezu 7 Pfg. für das Kubikmeter ergaben, so daß die Hoffnung begründet schien, daß der im folgenden Jahre schon auf reichlich  $7\frac{1}{4}$  Pfg. steigende Ertrag bald den gesetzlichen Preis von 8 Pfg. erreichen werde. Diese Erwartung hat sich indessen nicht erfüllt, und wenigleich der Bruchtheil eines Pfennig, um welchen der durchschnittliche Verwerthungspreis eines Kubikmeters Wasser in den letzten Jahren unter dem Sollpreise geblieben ist und dauernd zu bleiben scheint, nur etwa 8 bis 10 Procent des letztern ausmacht, so ist dies doch genug, um die Tilgung des in den ersten 4 Jahren entstandenen Deficits, welches Ende 1879 noch etwa M. 45 000 betrug, voraussichtlich noch um manches Jahr zu verzögern, ja unter Umständen sogar die Continuität der Tilgung in Frage zu stellen, während dieses Deficit, wenn der den Tariffäßen zum Grunde gelegte Preis des Wassers auch nur in den letzten 3 Jahren zum Vollen realisirt wäre, schon beim nächsten Jahresabschlusse verschwunden sein würde. Es wird sich daher, wenn auch nach Ansicht der berichtenden Deputation zu einer Erhöhung der bestehenden Tariffäße keine Veranlassung ist, doch eine etwas durchgreifendere Anwendung derselben empfehlen, als nach der bisherigen Auslegung der Tarifvorschriften statthaft gehalten und geübt worden ist; und hierzu durch eine bestimmtere Fassung dieser Vorschriften die Verwaltung gesetzlich autorisirt zu sehen, ist neben dem Wunsche der Einführung von einigen anderen empfehlenswerthen Verbesserungen der hauptfächliche Zweck dieser Vorlage. Eine Revision der Gesetzesanlage (des Tarifs) bietet indessen eine zu günstige Gelegenheit, auch den Text des Gesetzes selbst auf seine Verbesserungsfähigkeit zu prüfen, als daß dieselbe nicht benutzt werden sollte, und zwar umsomehr, als der § 3 des Gesetzes bereits einer Abänderung unterzogen worden ist. Die berichtende Deputation hält es daher für zweckmäßig, einen ganz neuen Entwurf des Gesetzes in der Anlage vorzulegen, zu dessen Erläuterung sie Folgendes zu bemerken sich erlaubt:

Was zunächst das Gesetz selbst betrifft, so ist in § 2 des Entwurfs der Verzinzung des Anlagekapitals die des Betriebskapitals hinzugefügt, was dem gesetzlich feststehenden Grundsatz entspricht, daß zu den jährlichen Kosten des Wasserwerks, welche gänzlich durch die eignen Einnahmen desselben und durch die Wassersteuer beglichen werden sollen, die Staatskasse lediglich ein Ubersum für den Wasserbedarf zu öffentlichen Zwecken beizutragen hat.

Der § 3 ist in der von Senat und Bürgerschaft angenommenen Fassung der im December d. J. beschlossenen Abänderung der bisherigen Gesetzesbestimmung aufgenommen, mit einer durch die Verhandlungen der Bürgerschaft an die Hand gegebenen redactionellen Aenderung, welche keiner besonderen Erläuterung bedürfen wird.

In § 10 (entsprechend § 12 des bisherigen Gesetzes) sind den Hydranten, deren Oeffnen und Schließen Unbefugten verboten ist, die Absperrvorrichtungen hinzugefügt, für welche dieses Verbot mit gleicher Nothwendigkeit erforderlich ist.

In § 11 (bisher § 13) ist am Ende des 1. Absatzes das Verbot einer Wasserentnahme aus den Freibrunnen von „gewerblichen“ auf alle anderen Zwecke mit Ausnahme derjenigen, für welche die Freibrunnen nach dem vorhergehenden Satz allein dienen sollen, ausgedehnt, was offenbar der Absicht des Gesetzes entspricht. Die specielle Anführung der „Straßen- und Gartenbewässerung“ unter den verbotenen Zwecken scheint wünschenswerth, weil es nicht selten vorkommt, daß Consumenten, welchen die Verwendung des Wassers zu diesen Zwecken aus ihrer Privatleitung vertragsmäßig zusteht, sich berechtigt halten, dasselbe auch aus den Freibrunnen zu entnehmen, was wegen der Unmöglichkeit, zwischen Berechtigten und Unberechtigten zu unterscheiden, nicht zugelassen werden kann.

Die bisherigen §§ 18 und 19 kommen in Wegfall, ersterer weil sein Inhalt bei dem bevorstehenden Gesetze über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege seine Erledigung finden muß, letzterer weil das betreffende Privilegium durch die Reichsconcursordnung aufgehoben ist. Die übrigen Aenderungen des bisherigen Gesetzes, welche der Entwurf vorschlägt, sind lediglich redactioneller Natur und entsprechen den seit Erlaß des Gesetzes veränderten Umständen.

Eine durchgreifendere Umarbeitung als der Text des Gesetzes hat die Anlage desselben erfahren. Zunächst ist die Ueberschrift „Vorschriften, die Anlegung und Benutzung von Privat-Wasserleitungen betreffend“, vorgeschlagen, welche dem Inhalte angemessener ist als „Tarif“, da letztere Bezeichnung in der bisherigen Fassung wohl auf den Abschnitt I, nicht aber auf die Abschnitte II und III paßt. Ferner enthält der Entwurf statt dieser drei Abschnitte deren fünf, von welchen I dem bisherigen III entspricht, II und III dem bisherigen I, und IV und V dem bisherigen II.

Unter I ist an den bisherigen Bestimmungen Nichts geändert, als daß der Willigkeit gemäß ausdrücklich ausgesprochen wird, daß der Anspruch, als Länge der Anschlußleitung die halbe Straßenbreite und höchstens 10 m zu bezahlen, allen Wassersteuerpflichtigen zustehen soll, mag die Hauptleitung bis zu dem betreffenden Grundstücke gelegt sein oder nicht.

In Abschnitt II ist wesentlich neu die Bestimmung halbjährlicher Vorauszahlung des Wassergeldes. Bei der jetzigen Erhebung in 4 Jahresraten, welche die Deputation, ohne dazu durch das Gesetz verpflichtet zu sein, von Anfang an eingeführt hat, steht die überwiegende Mehrzahl geringfügiger Beträge, um deren Einkassirung es sich handelt, außer Verhältniß zu den Kosten und Mühen der Rechnungsstellung und Erhebung; und der gegen früher so sehr viel häufigere Wechsel der Wohnungen, welcher natürlich die Beitreibung von Rückständen außerordentlich erschwert, macht eine Vorauszahlung, wie sie in den meisten Städten (u. A. auch in Hamburg) üblich ist und durchaus nicht als Härte empfunden wird, dringend wünschenswerth.

Was ferner die Tariffätze betrifft, so sind in dem Entwurfe die bisherigen Nummern 2 und 11, für permanente Pissoirspülungen und für Springbrunnen, ganz weggelassen, weil sich für solche Einrichtungen die obligatorische Anwendung von Wassermessern als nothwendig herausgestellt hat.

Die übrigen Tariffätze, soweit sie sich auf regelmäßige Wasserversorgung durch Privatleitungen beziehen, sind unverändert geblieben, nur daß der Entwurf vorschlägt, für Gartenbewässerung einen jährlichen Mindestbetrag von M. 1.50 zu erheben, weil der Wasserverbrauch kleiner Gärten zu dem oft nur wenige Pfennige betragenden tariffmäßigen Wassergelde ganz außer Verhältniß steht, wogegen für das über 500 qm hinausgehende Flächenmaß unter Umständen eine etwa in der Willigkeit liegende Ermäßigung des Tariffazes soll gewährt werden können. Ferner will der Entwurf den Mindestbetrag für gewerblichen und geschäftlichen Consum von M. 6 auf M. 1 herabsetzen, um auch die kleinsten Geschäfte, durch deren Betrieb der gewöhnliche Wohnungs- und Haushaltsbedarf an Wasser gesteigert wird, ohne Unbilligkeit heranziehen zu können, wie es denn überhaupt sich als nothwendig ergeben hat, daß die Anwendung der Tariffätze lediglich durch das Vorhandensein der betreffenden Objecte bedingt und nicht länger von der Erklärung des Consumenten über Verwendung oder Nichtverwendung des Wassers zu den einzelnen Verbrauchszwecken abhängig gemacht werde. Dies ist nun allerdings schon von der Deputation, welche s. Z. das Gesetz vorgelegt hat, in ihrem Berichte (Verhdl. 1872 pag. 339 sub 3 ad § 1) als selbstverständlich bezeichnet, weil „sonst einer nicht zu controlirenden mißbräuchlichen Verwendung des Wassers Thor und Thür geöffnet“ werden würde. Da indessen die jetzt berichtende Deputation bei Eröffnung des Wasserwerksbetriebs mit Rücksicht auf den Wortlaut der Gesetzesanlage nicht geglaubt hat, zu dieser Auslegung ohne Weiteres berechtigt zu sein, so muß sie wünschen, durch die vorgeschlagene Fassung ausdrücklich zu einer entsprechenden Praxis ermächtigt zu werden, weil sie die eben angeführte Begründung derselben als durchaus zutreffend anerkennen muß. Vornehmlich handelt es sich hierbei um die obligatorische Heranziehung der Gärten — und zwar ohne willkürlichen Ausschluß einzelner Theile — zum Wassergelde, von welcher jedoch die zahlreiche Klasse kleiner Grundstücke mit einem Gebäudewerthe bis zu M. 10 000, in deren Gärten oft thatsächlich kein Tropfen Wasser gebraucht wird, gegen vertragmäßigen Verzicht auf Gartenbewässerung ausgenommen sein soll, da in solchen Fällen der zwangsweise angewendete Ansatz einen zwar an sich fast immer höchst geringfügigen, aber im Verhältnisse zu dem ganzen Wassergelde doch oft

erheblich zu nennenden Betrag ergeben und daher leicht als Härte empfunden werden würde.

Auf die Abschnitte IV. und V. vorgehend mag hier gleich noch hinzugefügt werden, daß auch die Besitzer besserer Grundstücke mit höherem Gebäudewerthe, falls sie auf Bewässerung ihrer Gärten keinen Werth legen oder bei großer Ausdehnung der letzteren den ansehnlichen Wassergeldsbetrag zu hoch finden, sich von Anwendung des Ansatzes für Gartenbewässerung befreien können, indem sie einen Wassermesser nehmen, und daß unter dieser Bedingung auch von Anwendung der Tariffätze für Hausaltungsbedarf, Vieh und Wagen abgesehen werden kann, soweit die betreffenden Objecte ganz oder erheblichen Theils geschäftlichen Zwecken dienen, und ihre volle tarismäßige Heranziehung zum Wassergelde zur Härte führen würde. Ueberhaupt liegt den Bestimmungen der Abschnitte IV. und V. des Entwurfs das Bestreben zu Grunde, in der Anwendung von Wassermessern ein Mittel zur Vermeidung von Härten, ja Absurditäten, welche sich aus der strikten Anwendung von Tariffätzen fast unvermeidlich in einzelnen Fällen ergeben würden, zu bieten, gleichzeitig aber durch die Bestimmungen über die Vergütung gemessener Wasserlieferungen zu verhindern, daß dieses Mittel nicht von derjenigen Klasse der Consumenten, welche durch die Tariffätze beabsichtigtermaßen am stärksten belastet wird, zu einer Entlastung benutzt werden könne, da eine solche in vielen Fällen zwar vielleicht dem thatsächlichen Wasserverbrauche, aber nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen würde.

Hiernach wird es nun noch zu dem im Vorstehenden überschlagenen Abschnitte III. einer kurzen Erläuterung bedürfen. Derselbe behandelt gelegentliche Wasserlieferungen für vorübergehende Zwecke, jedoch, um innerhalb des durch den Titel und sonstigen Inhalt der ganzen Gesetzesanlage umschriebenen Rahmens zu bleiben, nur solche, welche aus Privatleitungen entnommen werden. Für diese ist, ungeachtet für die Entnahme des Wassers weder Arbeitskräfte und Schläuche Seitens der Verwaltung gestellt werden sollen, der Preis des jetzigen Tarifs von 10 Pfennig für das Kubikmeter beibehalten, welcher, bei der das Minimum von 3 M. selten überschreitenden Geringfügigkeit der Beträge, zu den Umständen und Kosten der Abschätzung und besonderen Rechnungsstellung, welcher jeder einzelne Fall erfordert, noch gar nicht einmal im Verhältnisse steht und vielleicht richtiger 15 oder 16 Pfennig betragen sollte.

Wasserlieferungen zu solchen vorübergehenden Zwecken aus den Hydranten, wie sie in den Nummern 12 und 13 des jetzigen Tarifs vorgesehen sind, werden wie bisher immer nur seltene Ausnahmen bleiben, zu welchen es nicht rathlich ist, die Verwaltung durch Tarifbestimmungen zu verpflichten, sondern welche besser der Verständigung zwischen Consument und Verwaltung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

Indem die Deputation den Gesetzentwurf zur Prüfung vorlegt und um Genehmigung desselben bittet, erlaubt sie sich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich empfehlen wird, das Gesetz am 1. April in Kraft treten zu lassen, da es die Absicht ist, das voranzuzahlende Wassergeld zu den dem Wohnungswechsel entsprechenden Terminen fällig zu machen.

Die Deputation für Gas- und Wasserwerke.

(gez.) **Sermann Gröning.** (gez.) **Selmken.**

## 2. Ruhegehalte der Lehrer.

### I.

Rücksichtlich der Pensionirung von Vorstehern stadtbremischer Volksschulen hat sich bei Anwendung des § 43 des Beamtengesetzes der Zweifel ergeben, ob die freie Pension, welche diese Beamten genießen, beziehungsweise die ihnen dafür gezahlte Vergütung, als Theil des Gehaltes der Berechnung des Ruhegehalts mit zu Grunde gelegt werden dürfe.

Der § 43 des Beamtengegesetzes lautet in seinen hieher gehörigen Absätzen 1 und 3:

„Der Berechnung des Ruhegehalts wird der Betrag desjenigen Gehalts zu Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Versetzung in Ruhestand genießt und zwar nur des wirklichen Gehalts mit Ausschluß von Gratificationen, Sporteln, Vergütungen für Bureaukosten und sonstigen Accidentien.“

„Die Wohnungsvergütung und der Miethwerth der Dienstwohnung, desgleichen die freie Station werden als Theil des Gehalts angesehen. Der Miethwerth der Dienstwohnung wird, wenn nichts Anderes bestimmt ist, zu zehn Procent des Gehalts angenommen, die freie Station nach Ermessen des Senats gemäß dem ungefähren Durchschnittswerth der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der Gehaltsätze anderer in gleichen und ähnlichen Dienstverhältnissen stehender Beamten berechnet. Freie Feuerung und Licht werden, wenn dieserhalb ein Abzug vom Gehalte geschieht, nach Maßgabe dieses Abzuges als Theil des Gehalts gerechnet.“

Die Bestimmungen sind im Wesentlichen eine Wiederholung des ersten Absatzes von § 4 des Pensionsgesetzes vom 3. Juli 1855. Neu ist jedoch der letzte Satz des dritten Absatzes, welcher durch den Umstand veranlaßt wurde, daß bei Regulirung der Beamtengehälter im Jahre 1874 bezüglich derjenigen der Regulirung unterworfenen Gehälter, die mit freier Feuerung und Licht verbunden waren, diese Emolumente mit 5 % zu einem Theile des Gehalts gemacht waren. Die Lehrergehälter waren von jener Regulirung, weil kurz zuvor einer neuen Feststellung unterworfen, ausgeschlossen. Diese Feststellung war bezüglich der Volksschulvorsteher (vergl. Verhandlungen von 1872, S. 559) dahin erfolgt, daß sie jährlich M. 2700 steigend bis M. 3000 und freie Wohnung und Feuerung genießen sollten. In dem Deputationsberichte sind diese drei Positionen unter der gemeinsamen Ueberschrift „Gehälter“ verzeichnet und so von Senat und Bürgerschaft genehmigt. Es fragt sich hiernach, ob die Gesetzgeber von 1874 bei Beschlußfassung über den § 43 des Beamtengegesetzes die freie Feuerung des Volksschulvorstehers als Theil des „wirklichen Gehalts“ gerechnet haben oder als zu den „Accidentien“ gehörig von der Berücksichtigung bei der Ruhegehaltsberechnung haben ausschließen wollen. Jedenfalls kann aber nach dem Erachten des Senats darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß die nämlichen Erwägungen, welche zu der Bestimmung am Schlusse des letzten Satzes im Absatz 3 rücksichtlich der 1874 regulirten Gehälter führten, auch dahin führen sollten, für die Volksschulvorsteher einen entsprechenden Grundsatz aufzustellen.

Auf die Beurtheilung dieser Frage wird auch der Umstand, daß in den genehmigten Deputationsvorschlägen sub B 1 (1872 S. 559) nur der freien Wohnung, nicht aber der freien Feuerung gedacht wird, einen Einfluß nicht üben dürfen. Denn es kam dort nicht sowohl darauf an, diese Anrechnungsfähigkeit überhaupt zu bestimmen, als vielmehr ihr gewisse Grenzen zu stecken. Ein Gleiches bezüglich der Feuerungsvergütung zu thun, mochte mit Rücksicht auf den wesentlich unbedeutenderen Betrag derselben nicht geboten erscheinen.

Der Senat ersucht sonach die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären,

daß den Vorstehern der stadtbremischen Volksschulen bei Berechnung ihres Ruhegehalts die freie Feuerung als Theil des Gehalts in Anrechnung gebracht werde.

Da der Werth der freien Feuerung variirt und folgeweise, soweit die Vorsteher statt derselben eine Geldvergütung erhalten, der Betrag der letzteren ein nicht überall übereinstimmender (M. 166 bis M. 210) ist, so empfiehlt es sich gleichzeitig, in thunlichstem Anschluß an den letzten Satz des § 43, für alle Vorsteher den in Anrechnung zu bringenden Werth der freien Feuerung auf M. 150 zu normiren, was der Senat hiemit beantragt.

## II.

Der Senat benützt diese Gelegenheit, um auch bezüglich einer anderen die Lehrer betreffenden Bestimmung des Beamtengesetzes eine Beschlußfassung herbeizuführen, deren Erforderniß durch die Praxis fühlbar geworden ist.

§ 45 des Beamtengesetzes lautet nämlich in seinen zwei ersten Absätzen wie folgt:

„Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, seit welchem der Beamte ein Staatsamt bekleidet.“

„Denjenigen Lehrern, welche nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bei der Haupt- oder Realschule länger als ein Jahr, oder nach Vollendung des Seminarcurfus und bestandener Abgangsprüfung an Volksschulen länger als fünf Jahre als Hilfslehrer oder provisorisch berufene Lehrer in Wirksamkeit gewesen sind, ist die über die gedachten Zeiträume hinausgehende Dauer ihrer außerordentlichen Lehrthätigkeit auf das Dienstalter in Anrechnung zu bringen.“

Der zweite Absatz ist seiner wesentlichen Bedeutung nach eine Uebergangsbestimmung, über welche die Motive (Seite XXXII. zu § 46 jetzt 45) näheren Aufschluß geben. Man wollte diejenigen Lehrer, welche nach der früheren Verwaltungspraxis oft lange Jahre als Hilfslehrer bei den stadtbremischen Schulen fungirt hatten, bevor sie mit ihrer Anstellung als ordentliche Lehrer die Pensionsberechtigung erlangten, nicht ungünstiger behandeln, als diejenigen, welche zufolge der neueren Einrichtung bei der Haupt- und der Realschule nach einjährigem, bei Volksschulen nach fünfjährigem Hilfsdienste zur Staatsanstellung gelangten. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Führung des Lehrers oder dessen noch nicht ausreichende Erprobung die Beförderung zu ordentlichen Lehrern nach Ablauf der gedachten Fristen abgelehnt und erst in einem späteren Zeitpunkt beliebt wird. Daß in solchen Fällen dem Betreffenden aus § 45 Absatz 2 ein gesetzliches Anrecht zusteht, welches die Entschließung der Behörde illusorisch machte, indem danach im directen Widerspruch mit derselben der Lehrer beanspruchen kann, so angesehen zu werden, als ob die ausdrücklich abgelehnte Anstellung dennoch sofort geschehen wäre, ist augenscheinlich ungerechtfertigt und irrationell.

Der Senat beantragt daher den Erlaß folgenden Gesetzes:

### Gesetz, betreffend Abänderung des § 45 des Beamtengesetzes von 1874.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft:

Der zweite Absatz des § 45 des Beamtengesetzes von 1874 findet auf die Lehrer, welche nach dem heutigen Tage ernannt werden, keine Anwendung.  
Beschllossen etc.

Durch diese Bestimmung ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß in besonderen Fällen, z. B. wenn stadtbremische Gemeindeschulen, wie es jetzt rückfichtlich der Domschule geschehen, an den Staat übergehen, der Senat auf Grund § 46 des Beamtengesetzes unter Uebernahme von Lehrern in den Staatsdienst eine dem Absatz 2 des § 45 entsprechende Anrechnung des Hilfslehrerdienstes eintreten läßt.

### 3. Wagenplatz am Neustadtswall.

Die Polizeidirection hat dem Senat berichtet:

Durch die Vergrößerung der Schule am Neustadtswall werde der östlich neben dieser Schule belegene öffentliche Wagenplatz zum größten Theile seinem jetzigen Zwecke entzogen werden. Es sei deshalb nothwendig, für die auf dem Reste des Wagenplatzes nicht mehr unterzubringenden Wagen anderweit Platz zu

schaffen. Dies könne am einfachsten und billigsten durch eine Erweiterung des Wagenplatzes nach Osten hin geschehen. Das betreffende Staatsareal werde mit einem Kostenaufwande von M. 1550 planirt, gepflastert und eingefriedigt werden können. Da für die Einstellung von etwa 90 Wagen, für welche der Platz dann nach wie vor ausreichen würde, an Pacht jährlich über M. 600 eingehen, so würde die Ausgabe von M. 1550 selbst für den Fall bald ausgeglichen werden, daß im Laufe einiger Jahre an den Bau eines Seminars auf dem jetzt zum Wagenplatze eingerichteten Terrain gedacht werden sollte.

Indem der Senat die Bürgerschaft um ihre Beistimmung ersucht, genehmigt er seinerseits die beantragte Einrichtung und bewilligt die dazu erforderlichen M. 1550.

---

